Gemeinde Schefflenz
Neckar-Odenwald-Kreis

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Dienstag, 19. Juli 2022, 19.00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus Schefflenz
Wir würden es begrüßen, wenn Sie während der Sitzung eine Maske tragen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.06.2022
3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.06.2022
4. Neufassung der Feuerwehrsatzung
5. Zustimmung des Gemeinderats nach § 8 Feuerwehrgesetz und § 10 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Schefflenz zu den Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz vom 09.07.2022
6. LEADER Kosten-Nutzen-Analyse der geförderten Maßnahmen in Schefflenz
7. Auftragsvergaben

   7.1 Erweiterung des Kindergarten Oberschefflenz – Vergabe der Elektroarbeiten

   7.2 Neuanlage vorderer Spielbereich Kindergarten Guter Hirte Mittelschefflenz – Vergabe der Spielgeräte
8. Informationen, Anfragen, Anregungen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Schefflenz, den 08.07.2022
022.31

Hermann Rüger
1. Bürgermeister-Stellvertreter

Gemeinde Schefflenz
Neckar-Odenwald-Kreis

GR Nr. 06-22-38

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 27. Juni 2022 in der Roedderhalle

Verhandelt: Schefflenz, den 27. Juni 2022

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 22:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeisterstellvertreter Hermann Rüger

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Katrin Weimer (Schriftführerin)
Marisella Angstmann

Zuhörer: 22

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 17.06.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 17.06.2022 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 13 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt: Houck Rainer, Feil Andreas

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Kovacs Karl, Kunzmann Edgar

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Herr Walter Sander verliest die Veröffentlichung im Schefflenzer Boten vom 27.05.2022 zum Thema Heilungsverfahren Flächennutzungsplan 2005.
  Die alternativen Standorte für Windkraftanlagen am Römerweg oder in der Nähe der Reithalle Unterschefflenz finden seine Zustimmung.
  Gemeindekämmerin Weimer erläutert die Planungen der Standorte für Windkraftanlagen.
  Vorsitzender Hermann Rüger nimmt die Hinweise zur Planveröffentlichung auf.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Herr Manfred Ernst bekräftigt die Zustimmung der Bevölkerung zu alternativen Energien. Seines Erachtens nach hat der Schutz des Waidachswaldes höchste Priorität. Herr Ernst spricht sich gegen Windkraftanlagen im Wald aus und zitiert Peter Wohlleben.
  Vorsitzender Hermann Rüger stimmt mit Herrn Ernst überein, dass Waldflächen nicht zerstört werden sollen. Sieht das im Zusammenhang mit Windkraftanlagen allerdings differenziert zur Herrn Ernst. Er verweist auf die Pflicht zur Umsetzung von Windkraftanlagen und auf den Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Herr Nussher erkundigt sich nach dem Zuschuss oder Verdienst, welchen die Gemeinde durch die geplanten Windkraftanlagen erhält.
  Vorsitzender Hermann Rüger verweist auf den Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung.
  Herr Nussher bringt seine Anmerkungen zum Thema Windkraft im Waidachswald vor.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Herr Manfred Ernst erkundigt sich, ob Vergleiche zwischen den früher ausgewiesenen Flächen für Windkraft und den aktuell ausgewiesenen Windkraftflächen angestellt wurden.
  Vorsitzender Hermann Rüger bestätigt, dass es solche Vergleiche gab.
  Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Herr Walter Sander hinterfragt, warum nicht das bestehende Vorranggebiet für die Windkraft genutzt wird.
  Vorsitzender Hermann Rüger erläutert, wie sich die technischen Vorgaben seit den ursprünglichen Planungen verändert haben.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Eine Bürgerin erkundigt sich, ob es eine Energiebilanz des Stromverbrauchs in Schefflenz gibt.
  Vorsitzender Hermann Rüger informiert, dass es dies für den örtlichen Stromverbrauch nicht gibt. Er erläutert, dass der geplante Windpark jedoch nicht für den örtlichen Stromverbrauch alleine dienen soll, sondern für die benötigte Gesamtmenge an Energie.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Ein Bürger merkt an, dass sich Schefflenzer Bürger hintergangen fühlten, weil sie bei den Planungen der Windkraftanlagen nicht einbezogen worden seien.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Herr Manfred Ernst ist der Meinung, dass es besser gewesen wäre die Bürger, vor der Vergabe des Zuschlags an einen Bieter, in die Thematik Windkraft mit einzubeziehen.
  Vorsitzender Hermann Rüger merkt an, dass eine Bürgerbeteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplans vorgesehen ist.
  Az.: Az.: 031.3 TA 4.2.2

- Eine Bürgerin bemängelt das Wachsen von Unkraut im Dorf, welches ein negatives Ortsbild vermittle.

  Az.: 112.26

- Eine Bürgerin regt an bei Gemeinderatssitzungen in der Roedderhalle den Bürgern während der Bürgerfragestunde ein Mikrofon zur Verfügung zu stellen.

  Az.:

- Herr Gemeinderat Lutz Tscharf berichtet im Zusammenhang mit der Wortmeldung von Frau Sikorski zu den Benutzungsgebühren von der Leichenhalle, dass die Benutzungsgebühren für die Leichenhalle in Reichartshausen 150,00 € betragen.

  Az.: 752.04

2. Kenntnisgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 23.05.2022

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Einwendungen gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 23.05.2022

In der Sitzung vom 23.05.2022 wurde die Einstellung einer Bademeisterin beschlossen.

Der Vergabe der Fußbodenheizung und Estricharbeiten für die Erweiterung des Kindergartens Gernegross in Oberschefflenz an die Fa. Körber im Auftragswert in Höhe von 28.302,66 € wurde vom Gemeinderat per Umlaufbeschluss zugestimmt.

4. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 Beschluss zur Änderung der Satzung

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal **um 3,9 Prozent.**

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krise auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des

Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

In der Sitzung vom 27. Juli 2021 wurden die Kindergartengebühren nur für das Kindergartenjahr 2021/2022 festgelegt, sodass nun über die Gebührenhöhe für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 zu entscheiden ist.

Folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätten **werden seit 01.09.2021** von der Gemeinde Schefflenz basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr **erhoben**:

Die Gebührensätze ab 01.09.2021	**Regel-gruppe**	**Verlängerte Öffnungszeit**	**Ganztags-betreuung**	**Kleinkind-betreuung**	**Kleinkind-ganztags-betreuung**
	bis 6 Std.	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**
	(RG)	**(VÖ)**	**(GB)**	**(KG)**	**(KG m. GT)**
	Empfeh-lungen	Zuschlag 15 % der RG	Zuschlag 100 % der RG	Zuschlag 115 % der RG	Zuschlag 220 % der RG
	12 Mon. *	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***
Für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind **	122 €	140 €	244 € ***	262 €	390 € ***

Die Gebührensätze ab 01.09.2021	**Regel-gruppe**	**Verlängerte Öffnungszeit**	**Ganztags-betreuung**	**Kleinkind-betreuung**	**Kleinkind-ganztags-betreuung**
	bis 6 Std.	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**
	(RG)	**(VÖ)**	**(GB)**	**(KG)**	**(KG m. GT)**
	Empfeh-lungen	Zuschlag 15 % der RG	Zuschlag 100 % der RG	Zuschlag 115 % der RG	Zuschlag 220 % der RG
Für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren **	95 €	109 €	190 € ***	204 €	304 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren **	63 €	72 €	126 € ***	135 €	202 € ***
Für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren **	20 €	23 €	40 € ***	43 €	64 € ***

* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.
** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
*** zzgl. Essens-/Getränkegeld

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird nun empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen. Die Gemeinde Schefflenz hat wie in den vergangenen Jahren lediglich die Empfehlungssätze für die Regelgruppe hieraus übernommen, die damit weiterhin Basis der linearen Anpassung für die bisherige Erhebungspraxis der Elternbeiträge sind.

- **Empfehlungen** für das Kindergartenjahr 2022/2023:

	Regel-gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags-betreuung	Kleinkind-betreuung	Kleinkind-ganztags-betreuung
Die Gebührensätze	**bis 6 Std.**	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**	**bis 6 Std.**	**ab 7 Std.**
ab 01.09.2022	**(RG)**	**(VÖ)**	**(GB)**	**(KG)**	**(KG m. GT)**
	Empfehlungen	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG
		15%	100%	115%	220%
	12 Mon. *	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***	**12 Mon. ***
Für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind **	127 €	146 €	254 €	273 €	406 €
Für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren **	99 €	114 €	198 €	213 €	317 €
Für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren **	66 €	76 €	132 €	142 €	211 €
Für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	21 €	24 €	42 €	45 €	67 €

* Bei Erhebung in elf Monaten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

*** zzgl. Essens-/Getränkegeld

Der Betrag für die **Sonderbetreuungsstunden** in der Kindertageseinrichtung (außerhalb der in Anspruch genommenen Betreuungszeit) wurde zuletzt im Kindergartenjahr 2019/20 angepasst und soll künftig von 7,00 €/Std. auf 8,00 €/Std. erhöht werden. Dieses Angebot wird nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

In § 7 der Satzung wurde die Zahlungsfrist für die erstmalige Veranlagung von 2 auf 4 Wochen angepasst; dies entspricht der seitherigen tatsächlichen Veranlagung.

Die Verwaltung hat einen Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet (siehe Anlage).

Die Evangelische Kirchengemeinde wurde über die Änderungsabsicht informiert.

Gemeinderat Lutz Tscharf erkundigt sich nach dem Kostendeckungsgrad. Frau Weimer informiert, dass sich der Kostendeckungsgrad aus Elternbeiträgen auf rund 13% beläuft, statt der anvisierten 20%.

Gemeinderat Sacettin Bakan schlägt eine moderatere Preisentwicklung für Familien mit 4 und mehr Kindern vor, da diese überproportional von der prozentualen Kostensteigerung betroffen seien.
Vorsitzender Hermann Rüger stellt die Anmerkung zur Diskussion, verweist aber auf die dadurch entstehende Abkopplung des Kindergartens von einem einheitlichen Gebührenmodell.

Gemeinderat Lutz Tscharf pflichtet dem Vorschlag von Gemeinderat Bakan bei.

Gemeinderätin Dr. Friederike Werling ist der Meinung der Anteil der Preiserhöhungen für eine Großfamilie fällt im Vergleich in absoluten Zahlen geringer aus. Daher sieht sie die Erhöhungen im Betracht auf 1-Kind-Familien kritisch.

Gemeinderat Gero Wohlmann ist der Meinung, dass die Erhöhung der Kindergartengebühren nachvollziehbar sind.

Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung der Benutzungsgebühren in den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Änderungssatzung gemäß dem Vorschlag von Gemeinderat Bakan mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung zu. Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Az.: 460.15

5. Auftragsvergaben

5.1 Neubau einer Heizzentrale an der Schefflenzhalle - Vergabe der Lieferleistung für die Hackschnitzel -

Vorsitzender Hermann Rüger begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Hartmut Eßlinger in der Sitzung, der für die technischen Fragen zur Verfügung steht.

Die Lieferung der Hackschnitzel für die Heizzentrale bei der Schefflenzhalle für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2024 wurde öffentlich ausgeschrieben. Angefragt war die Lieferung für eine Leistung von ca. 900 MWh (450 MWh pro Jahr) die in 2 Jahren benötigt werden.
3 Leistungsverzeichnisse wurden angefordert, wurden abgeben und konnten gewertet werden. Die Submission war am Dienstag, 31.05.2022 und brachte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Wagner, Eberbach	37.269,00 €
2.	56.232,00 €
3.	62.118,00 €

Die formale und rechnerische Prüfung ergab, dass die Fa. Wagner, Eberbach die günstigste Bieterin ist.
Unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte wird vom Büro Willhaug, Mosbach vorgeschlagen den Zuschlag für die Vergabe der Lieferleistung für die Hackschnitzel für die Heizzentrale bei der Schefflenzhalle zum Angebotspreis von 37.269,00 € an die Fa. Wagner, Eberbach zu vergeben.

Beim Gesamtbetrag der Vergabe ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 18.634 €. Umgerechnet entspricht dies 41,41 € pro MWh, bzw. 4,14 Cent pro kWh.
Dagegen lagen Verbrauch und Kosten für die Elektroheizung in der Schule bei ca. 300.000 kWh á 23,7 Ct = 71.000 € plus Öl für die Schefflenzhalle und den Kindergarten von 30.000 Liter pro Jahr bei entsprechend dynamischer Preisentwicklung.

Der Vorsitzende erwähnt die per Mail eingegangenen Anregungen von Gemeinderat Andreas Feil. Er erläutert, dass der heutige Beschluss unter Kontraktionszwang steht wegen der erfolgten Ausschreibung.

Gemeinderat Lutz Tscharf äußert seinen Missmut darüber, dass dem Gemeinderat nicht richtig informiert worden sei. Wenn man gewusst hätte, dass Schefflenz die Hackschnitzel für die Anlage auch selbst aus dem eigenen Waidachswald produzieren könnte, hätte man sich wahrscheinlich dafür entschieden. Dann wäre der Aufbau einer Infrastruktur für die Hackschnitzelproduktion möglich gewesen. Seiner Meinung nach ist eine Hackschnitzelproduktion in Schefflenz möglich.

Herr Eßlinger widerspricht der Darlegung und verweist auf die Sitzung vom 16.09.2021. Hier wurde die Frage nach den Hackschnitzeln bereits beantwortet und Herr Eßlinger hat zu diesem Zeitpunkt dargelegt, welche Qualität erforderlich ist für die bevorzugte Heizanlage. Außerdem erläutert er die übrigen Umstände, was passiert, wenn die Hackschnitzel nicht der erforderlichen Qualität und Norm entsprechen. Beispielsweise kann der Kessel der Heizanlage Schaden nehmen. Des Weiteren erläutert Herr Eßlinger, dass der Lieferant verantwortlich ist für die Qualität der Hackschnitzel. Wenn die Qualität schlecht ist und der Lieferant viel mehr Hackschnitzel benötigt, um die Menge an Kilowattstunden herstellen zu können, für die er nach dem Vertrag lieferungspflichtig ist, ist dies Sache und Problem des Lieferanten. Die Gemeinde zahlt wie vereinbart den Festpreis der in der Vergabe auf 2 Jahre festgeschrieben wurde. Wenn die Gemeinde Hackschnitzel selbst produziert und die Qualität und Größennorm liefern kann, ist auch eine Selbstproduktion grundsätzlich möglich. Die damit verbunden Risiken, z.B. dass bei schlechter Qualität sehr viel mehr der Menge an Hackschnitzeln benötigt werden, muss allerdings klar sein. Herr Eßlinger führt weitere Details aus, die er bereits auch in der Sitzung vom 16.09.2021 erläutert hat. Für eine Grundsatzentscheidung darüber ist es auch der falsche Zeitpunkt.

Gemeinderat Sacettin Bakan berichtet von einem Gespräch mit Revierförster Gerd Hauck und dem Maschinenring, wonach eine Eigenproduktion möglich wäre. Er fordert eine Konzeption hierfür in den nächsten 2 Jahren für die Nutzung des Eigenbestands. Dies ist seiner Meinung nach nachhaltiger und günstiger als eine Fremdbeschaffung von Hackschnitzeln. Er plädiert für eine Eigenversorgung.

Gemeinderätin Melanie Klingmann erkundigt sich nach dem Schaden, wenn dem Beschluss heute nicht zugestimmt werden würde.
Gemeindekämmerin Weimer erläutert das Thema, den Schadenersatzanspruch der Bieterfirma wegen entgangenem Gewinn und allgemein dem Schaden für die Gemeinde Schefflenz, wenn Zuschläge auf erfolgte Ausschreibungen nicht erteilt würden.

Gemeinderat Schäfer sieht keine Probleme darin, dem Beschluss heute zuzustimmen. Er fragt, wie viel Gas bei dieser Heizung verbraucht wird.
Herr Eßlinger informiert, dass die Heizungsanlage zu 90 % mit Hackschnitzeln und zu 10 % mit Flüssiggas betrieben wird.

Gemeinderat Schäfer erkundigt sich nach den Folgen, wenn mehr Gas oder Hackschnitzel benötigt werden, als angenommen.
Herr Eßlinger erläutert, dass nach KWh abgerechnet wird, nicht nach der Liefermenge.

Gemeinderat Wohlmann schlägt vor, Förster Gerd Hauck als Fachmann hinzuzuziehen. Außerdem wird kein weiterer Fachmann benötigt, wenn es darum geht die Hackschnitzel zu produzieren. Er ist der Meinung, dass zur Aufarbeitung des Themas kein Planungsbüro benötigt wird, sondern solche Fragen evtl. auch mit dem Maschinenring geklärt werden könnten. Er wünscht sich ein Konzept aus der Gemeindeverwaltung zur Eigenproduktion von Hackschnitzeln aus dem Gemeindewald unter Beteiligung des Maschinenrings bis zum Jahresende.

Gemeinderätin Dr. Werling möchte wissen, wie realistisch eine Konzeption dieser Idee bis zum 31.12.2022 ist und möchte keine Deadline setzen. Sie plädiert dafür einen Beschluss zur Auftragsvergabe zu fassen, sowie als weiteren Beschluss über den Prüfauftrag abzustimmen. Dies wird von Gemeinderat Tscharf ebenfalls befürwortet.

Gemeinderat Bakan befürwortet den Vorschlag von Gemeinderat Wohlmann. Er möchte kein Lippenbekenntnis der Verwaltung, sondern eine konkrete Beschlussfassung und damit eine Beauftragung durch den Gemeinderat. Für ihn ist wichtig, dass das Holz da ist, dass die Maschinen des Maschinenrings während der Produktion laufen, da diese pro Betriebsstunde Geld kosten. Gerd Hauck hat seiner Meinung nach die Fachkenntnis, die hier einzubeziehen wäre.

Vorsitzender Hermann Rüger hält die Deadline zur Konzeption der Eigenproduktion von Hackschnitzeln für unrealistisch.

Gemeinderat Wohlmann stellt nochmals klar, dass es nur um einen Prüfauftrag zur Eigenproduktion von Hackschnitzeln, die Anfragen an Förster und Maschinenring und nicht um die Vergabe usw. geht. Dieser Prüfauftrag zur Umsetzbarkeit solle bis zum 31.12.2022 ausgeführt sein.

Der Gemeinderat vergibt mit 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen den Auftrag für die Lieferleistung der Hackschnitzel für die Heizzentrale bei der Schefflenzhalle, für den Zeitraum vom 01.08.2022 – 31.07.2024, zum Angebotspreis von 37.269,00 € an die Fa. Wagner, Eberbach.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt bis zum 31.12.2022 ein beschlussreifes Konzept zu erarbeiten, wie zukünftig Hackschnitzel aus dem Gemeindewald und Gehölzpflegemaßnahmen gewonnen werden können.

Az.: 212.251 TA 5.2

5.2 Neubeschaffung eines Pick-up's für den Bauhof-Fuhrpark

Im Zuge der Haushaltsberatungen hat der Gemeinderat die Neuanschaffung eines Pick-up's Fahrzeuges für den Bauhof zugestimmt. Das Fahrzeug wird als Zugmaschine im 3,5 to Bereich eingesetzt, um überwiegend die Straßenunterhaltungsmaschinen bzw. Materialien zu transportieren. Dieser Fahrzeugtyp kann durch Nachrüstung eines Salzstreuers für den „schnellen Winterdienst" eingesetzt werden. Bei der frühen Kontrollfahrt des Winterdienst-einsatzleiters, kann dieser schnell die Strecken abstreuen und der reguläre Winterdienst mit dem Schlepper kann gegebenenfalls eingespart werden.

Vor dem Hintergrund der Anregungen aus dem Gemeinderat, sind auch andere Fahrzeugtypen geprüft und Preise angefragt worden. Der Mercedes Sprinter 319 Allrad Pritsche für 60.500,- Euro. Der Kompakt-LKW FUSO 3,5 to mit Abrollcontainer für 110.000,- Euro. Der Pick-up erfüllte die gestellten Aufgaben am überzeugtesten. In Punkto Preis-Leistungsverhältnis ebenso. Das Fahrzeug ist so vorbereitet, dass der Salzstreuer jederzeit aufgesattelt werden kann.

Autohaus Speicher aus Billigheim bietet den ISUZU D-Max Double Cab 4x4 LS A/T LS für 45.741,71 Euro an.

Im Haushalt sind 30.000,- Euro für das Basismodell Einzelkabine eingestellt worden. Bei den durchgeführten Testfahrten mit der Einzelkabine stellte sich heraus, dass sich die Bauhofmitarbeiter sehr eingeengt fühlten und dass das Modell mit Doppelkabine vorzuziehen ist. Die Mehrkosten dafür belaufen sich auf 919,- Euro. Durch den geplanten Winterdiensteinsatz, wurde bei der Fahrzeugkonfiguration eine Luftfederung und eine Standheizung mit aufgenommen. Die Kosten belaufen sich dafür auf 5.600,- Euro. Für das Kommunalpaket (Warnmarkierung, Rundumleuchten, Frontblitzmodule) belaufen sich die Kosten auf 1.600,- Euro. Die restlichen Kosten resultieren aus den letzten Monaten, der Autohersteller führte eine überproportionale Preiserhöhung durch.

Im Kontext der Neuorganisation des Winterdienstes haben wir uns im Rahmen der Haushaltberatung dafür ausgesprochen, für dieses Fahrzeug eine Streueinheit zu beschaffen. Da die Lieferung des Fahrzeuges erst im kommenden Jahr erwartet wird, ist es sinnvoll, die Beschaffung des Fahrzeuges direkt mit dem Aufbau zu verbinden. Die Streueinheit wurde mit Kombistreuer Hilltip Icestriker und Soleeinheit zum Preis von 19.192,32 € angeboten. Die Zahlungen werden erst 2023 wirksam, insoweit müssen beide Positionen in den Haushalt 2023 aufgenommen werden.

Alle aufgeführten Preise sind Bruttopreise.

Gemeinderat Söhner erkundigt sich, welche Einsatzgebiete außer Winterdienst für das Fahrzeug vorgesehen sind.
Otto Sommer erläutert, dass das Fahrzeug auch zur Straßenunterhaltung, für Transportarbeiten eingesetzt wird. Das Haupteinsatzgebiet wird der Winterdienst sein.

Gemeinderat Bakan weist darauf hin, dass für den Winterdienst ein Schlepper beschafft wurde und erkundigt sich, warum nun zusätzlich der Pick-up erforderlich wird. Außerdem wurde der Maschinenring mit dem Winterdienst beauftragt.
Frau Weimer antwortet, dass der Maschinenring 1 Tour von 2 Strecken übernommen hat. Die zweite Tour wird durch den Bauhof erledigt. Es ist wirtschaftlicher, bei kleinen Winterdiensteinsätzen nicht den Schlepper, sondern den Pick-Up zu benutzen. Bei anhaltenden Winterdienst ist es so möglich, mit beiden Fahrzeugen zu streuen. Die aufgeworfene Frage, ob nicht auch eine 2-Mann-Kabine ausreiche, erläutert sie, dass die Kabine auch für Trockentransporte benötigt wird, wo eine 2-Mann-Kabine nicht ausreichend ist.

Otto Sommer ergänzt, dass der Pick-up auch vor Einsatz des Schleppers ausrücken kann und dessen Einsatz auch kostengünstiger sei. Außerdem kann das neue Fahrzeug auch bei der Grünflächenpflege mit eingesetzt werden. Otto Sommer ergänzt, dass der Pick-up auch vom Vorarbeiter zur Streckenkontrolle eingesetzt werden kann, wenn es zu Eisglätten an kleineren Einsatzstellen kommt, welche mit dem Pick-up gleich behoben werden können, ohne dass der Einsatz des Schleppers erforderlich wird. Der Hauptgrund für die Anschaffung ist, dass neben der Zugmaschine ein weiteres Transportmittel zur Verfügung steht, wenn eine weitere Einsatzkraft erforderlich wird.

Gemeinderat Schwalb äußert sein Unverständnis an der Kritik aus dem Gemeinderat. Das Thema wurde bereits in der Haushaltsklausur besprochen.

Gemeinderat Söhner äußert seine Meinung, dass evtl. ein komplett neues Konzept von Vorteil wäre.

Gemeinderat Schäfer erkundigt sich nach den Gründen und Kosten für eine Luftfederung, die von Otto Sommer beantwortet werden. Er befürwortet die Beschaffung des Pickups und den eigenen Winterdienst.

Seitens des Gemeinderats wird eine Besichtigung des Fuhrparks und der Gerätschaften des Bauhofs gewünscht. Ein Termin hierfür soll gefunden werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja- und 2 Nein-Stimmen die Beschaffung des Fahrzeugs ISUZU D-Max Double Cab 4x4 LS A/T LS vom Autohaus Speicher im Auftragswert von 45.741,71 Euro und erteilt den Auftrag zur Lieferung und Montage der Salzstreueinheit zum Angebotspreis von 19.192,32 Euro.

Az.: 771.41

6. Vergabe Baukonzession- und Grundstücksnutzung zur Errichtung eines interkommunalen Windparks im Waidachswald

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.09.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz beschlossen, gemeinsam mit den Gemeinden Roigheim und Adelsheim die interkommunale Waldfläche Waidachswald zur Errichtung eines Windparks auszuschreiben. Es erfolgte eine europaweite Ausschreibung, die zunächst am 29.11.2021 endete.

Am 16.12.2021 fanden per Videoschaltungen Gespräche mit allen Bietern statt und man bot ihnen die Gelegenheit, ihr Angebot vorzustellen beziehungsweise Fragen an die Konzessionsgebergemeinschaft zu stellen.

Am 26.01.2022 wurde den Bieter der Entwurf eines Pachtvertrags zur Verfügung gestellt. Da

dieser Pachtvertrag die Grundlage der Zusammenarbeit darstellt und nach Vergabe für den Bieter verbindlich ist, erhielten alle Bieter die Möglichkeit, diesen Vertrag zu kommentieren und Änderungen anzuregen. Diese 14-tägige Konsultationsphase endete am 09.02.2022. Die eingegangenen Änderungen wurden gesichtet und Änderungsvorschläge, die grundsätzlicher Natur waren, wurden am 24.02.2022 in der interkommunalen Arbeitsgruppe diskutiert.

Am 25.03.2022 startete die finale Angebotsaufforderung, die am 02.05.022 endete. Insgesamt gaben fünf Bieter ein Angebot ab. Diese Angebote wurden von der Rechtsanwaltskanzlei BBH geprüft und der interkommunalen Arbeitsgruppe am 18.05.2022 vorgestellt. Man sprach sich einstimmig dafür aus, den Gemeinderäten der drei beteiligten Gemeinden zu empfehlen, den Vergabevorschlag von BBH zu folgen. Mit insgesamt 277,5 Punkten liegt die Vattenfall Windkraft GmbH deutlich vor den weiteren Bewerbern – der zweitplatzierte Bieter kommt auf 241,69 und der drittplatzierte Bieter auf 240,12 Punkte.
Diesen Punktwerten liegen folgende Vergabe- und Bewertungskriterien zugrunde:

Vergabekriterien: (von allen zwingend zu erfüllen)

Mindestpacht X EUR
Bewerber trägt Risiko und Kosten der Projektentwicklung
Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Projekts
Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen
Realisierung von Anlagestandorten nur mit Zustimmung der Gemeinde
Abtretung von Rechten an Dritte

Bewertungskriterien: (wer die meisten Punkte hat, gewinnt)

Ertragspotential (Gewichtung: 105 Punkte / 35 %)
Bürgerbeteiligung (Gewichtung: 60 Punkte / 20 %)
Ökologische Verträglichkeit (Gewichtung: 45 Punkte / 15 %)
Kompetenz / Erfahrung mit Windenergieanlagen im Wald (Gewichtung: 45 Punkte / 15 %)
Einfluss der Gemeinde(Gewichtung: 45 Punkte / 15 %)

Der Durchschnitt der angebotenen Pachtzahlungen aller angegebenen Angebote lag bei 160.000 Euro pro Jahr pro Windenergieanlage – der Bieter, der den Zuschlag erhält, liegt hier noch ein gutes Stück darüber.

Im Anschluss an diese Vergabeentscheidung war es der dringende Wunsch der interkommunalen Arbeitsgruppe, dass baldmöglichst eine Bürgerinformationsveranstaltung erfolgt, bei der der Bieter sich präsentiert und die Bevölkerung die Möglichkeit bekommt, erste Fragen zu stellen.

Vorsitzender Hermann Rüger merkt an, dass 2% der Landesfläche im Regionalverbund gefördert werden. Dies ist ein Beitrag um den Klimawandel aufzuhalten.

Gemeinderat Tscharf hinterfragt, warum keine genauen Pachtzahlen genannt werden.
Vorsitzender Hermann Rüger und Katrin Weimer weisen darauf hin, dass diese Thematik der Verschwiegenheit aller (auch der Bieter) unterliegen und richtet den Fokus auf den Haushalt.

Gemeinderat Tscharf empfiehlt den Bürgern, welche gegen die Windkraftanlagen im Waidachswald sind die Gründung einer Bürgerinitiative. Er stellt seine positive Einstellung zu Windkraftanlagen im Waidachswald klar und plädiert dafür, dass der Profit zugunsten der Gemeinde und nicht von Privateigentümern gehen soll.

Gemeinderat Lutz Tscharf möchte gerne, wenn festgelegt ist wie viele Windräder kommen, den Antrag stellen geschützte Gebiete auszuweisen.

Vorsitzender Hermann Rüger ist dafür bei den Einkünften auch an den Gemeindehaushalt

zu denken, gerade in Anbetracht auf Kindergärten, Schulen und das Freibad.

Gemeinderat Schwalb bekräftigt die Aussage von Hermann Rüger und verweist auf einen Energiemix. Er beschreibt den Waldumbau durch den Klimawandel und verwehrt sich gegenüber den Vorwürfen der Gedankenlosigkeit und Waldzerstörung sondern betont, dass sich der Gemeinderat intensiv mit dem Thema Windkraft im Waidachswald befasst hat. Ihm ist der Wald auch wichtig. Er betont die Bedeutung der Einkünfte aus Windkraft für die Gemeindekasse, da in Schefflenz keine Einkünfte aus Industrie und Gewerbe vorhanden sind. Herr Schwalb erwähnt die Verpflichtung der Windkraftbetreiber zur Aufforstung und stellt nochmals klar, dass die Forderungen der Gemeinde zur Wiederaufforstung höher sind als die üblichen Verpflichtungen der Windkraftbetreiber. Herr Schwalb spricht sich für eine zentrale Ausweisung von Windenergieflächen aus, um die Sicht auf die Windräder aufgrund der Bündelungswirkung so gering wie möglich zu halten.

Herr Rüger erwähnt, dass 1.200 Hektar Wald bestehen, pro Windrad werde ca. 1 Hektar belegt durch dessen Bau. Mit der vorgesehenen Aufforstung pro Windrad, wird am Ende jeweils pro Windrad ½ Hektar Wald noch „belegt" sein.

Gemeinderat Bakan bekräftigt, dass auch er hinter der Entscheidung Windkraft steht. Der Wald wird durch den Bau der Windkraftanlagen nicht zerstört. Er betont, dass es sich beim Waidachswald nicht um einen Naherholungswald handle und dass die Möglichkeit den Wald zu betreten auch nach Aufstellen der Windkraftanlagen besteht. Er verliest statistische Zahlen des Flächenverbrauchs zur Energie- und Baulandgewinnung, insbesondere in Betracht auf den Braunkohleabbau.

Gemeinderätin Dr. Werling bekräftigt ihren Willen zur Windkraft. Sie verweist auf die Kulturlandschaft und den Wirtschaftswald. Sie ist der Meinung, dass man sich daran gewöhnen muss in einer energieproduzierenden Gesellschaft zu leben, da ein Energiemix notwendig ist. Die Energiewende kann nur durch eine aktive Unterstützung erfüllt werden.

Gemeinderat Kunzmann nimmt den Wunsch in der Bevölkerung wahr, dass vor der Auftragsvergabe der Windkraftanlagen eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden sollte.

Gemeinderat Schäfer legt dar, dass das Thema Windkraft für die Bevölkerung sehr emotional ist. Ihm ist es wichtig, dass die Bürger sich am Projekt Windkraft beteiligen können und ist daher für eine Bereitstellung von Gemeindeflächen hierfür. Neben der Fläche im Waidachswald sieht er als einzige Alternative die Flächen auf der Auerbacher Höhe.

Gemeinderat Kunzmann beantragt, den Beschlussvorschlag in der Reihenfolge zu ändern und erst die Bürgerinformationsveranstaltung zu organisieren und erst danach der Fa. Vattenfall zu erteilen.
Frau Weimer stellt klar, welche Konsequenzen eine solche Entscheidung hätte.
Dieser Vorschlag wird seitens des Gemeinderats mit 2 Ja- und 11 Gegenstimmen abgelehnt.

Vorsitzender Hermann Rüger spricht sich für eine zeitnahe Bürgerinformationsveranstaltung nach den Sommerferien aus. Die Bildung einer Bürgerinitiative liegt bei der Bürgerschaft.

Gemeinderat Lutz Tscharf ist der Meinung, dass die Ausweisung der Windenergieflächen im Waidachswald nur noch durch eine Bürgerinitiative zu stoppen ist. Der Gemeinderat hat hierauf keinen Einfluss mehr.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung den Zuschlag zur Errichtung eines Windparks im Waidachswald an die Fa. Vattenfall. Die Verwaltung wird beauftragt, baldmöglichst eine Bürgerinformationsveranstaltung zu organisieren.

Az.: 794.1

7. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Aufgrund von Personalmangel muss das Freibad zukünftig mittwochs geschlossen bleiben.

  Az.: 574.30

- Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr findet am 09.07.2022 statt. Bürgermeister Houck würde sich über die Teilnahme möglichst vieler Gemeinderäte freuen, um die Arbeit der örtlichen Feuerwehr wertzuschätzen.

  Az.: 131.15 TA 2022

- Am 11.07.2022 erwartet die Gemeinde Schefflenz den Besuch einer Delegation aus Cunewalde. Es wird einen Vortrag zum Thema „Aktuelles aus Cunewalde – was ist in Sachsen los" von Bürgermeister Martolock geben. Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein statt. Die Veranstaltung ist offen für alle Interessierten. Schefflenzer mit Kontakt nach Cunewalde werden per Brief eingeladen.

  Az.: 020.61 TA

- Das Regierungspräsidium hat die Gemeindeverwaltung Schefflenz informiert, dass der Antrag zur Förderung der Kanalsanierung in Kleineicholzheim zunächst nur als Nachrücker im Förderprogramm 2022 berücksichtigt ist.

  Az.: 701.31 TA 4.2

- Parkplätze für die Eulenschmiede werden von Eigentümer Andre Gassert angelegt.

  Az.: 764.61

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Lutz Tscharf weist auf Probleme bei TONI durch unsachgemäß ausgeführte Arbeiten hin. Er regt an als Gemeinde Vorbereitungen hierzu zu treffen.
  Vorsitzender Hermann Rüger stellt klar, dass die Gemeindeverwaltung keine Kapazitäten beim Personal frei hat.

  Az: 797.339

- Gemeinderat Lutz Tscharf regt eine Beratung der Bürger zum Thema Grundsteuerreform an und das Verwaltungspersonal hierfür zu schulen.
  Vorsitzender Hermann Rüger stellt klar, dass die Beratungen beim Thema Grundsteuerreform sehr schwierig sind. Das Verwaltungspersonal ist zwar im Thema, aber bei einer Beratungsleistung würden die Gemeindeverwaltung bei Fehlern haftbar gemacht werden können.
  Dies wird von Gemeinderätin Melanie Klingmann auch seitens Steuerberatersicht bestätigt.
  Gemeindekämmerin Weimer stellt dar, dass wenn die Gemeinde Beratungsleistungen anbieten würde, in Konkurrenz zu den Steuerberatungsbüros tritt. Die Gemeindeverwaltung berät Bürger dahingehend, wo Unterstützung zu finden ist.

  Az.: 965.00

- Gemeinderat Lutz Tscharf weist darauf hin, dass am Rathaus eine Platte und Lampe bereits seit längerem defekt sind.
  Zum Thema defekte Lampen kann seitens der Verwaltung aktuell keine Auskunft gegeben werden.
  Bei den Platten handelt es sich um mehrere Platten die wieder zu befestigen sind, das Problem ist der Verwaltung bekannt. In Bezug auf die Platten muss leider auf Lieferschwierigkeiten hingewiesen werden.

  Az.: 043.1

- Gemeinderat Cedric Egolf ist der Meinung, dass beim TONI-Ausbau die Ausgaben für ein Ingenieurbüro eingespart werden kann, da dieses nicht weisungsbefugt ist und daher höchstens Dokumentationsleistungen erbringen könnte.

  Az.: 797.339

- Gemeinderat Sacettin Bakan weist darauf hin, dass sich an der Südseite des Rathauses einige Platten lösen und betont die Verkehrssicherungspflicht.

  Az.: 043.1

- Gemeinderat Sacettin Bakan regt ein „Herzlich willkommen in Schefflenz" Schild an den Ortseingängen an. Er beauftragt die Gemeindeverwaltung die Kosten hierfür zusammenzutragen.

  Az.: 650.411

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer:

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	**GR-Sitzung vom 19.07.2022 TOP 4 öffentlich**
Bearbeitung: Hauptamt	

Neufassung der Feuerwehrsatzung aufgrund von Änderungen in der Stellvertreterregelung des Feuerwehrkommandanten

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz hat in der Sitzung am 01.06.2022 beschlossen, eine Änderung in der Stellvertreterregelung des Feuerwehrkommandanten vorzunehmen.

Aufgrund eines längerfristigen, krankheitsbedingten Ausfalls und der stetig wachsenden Aufgabenfülle des Feuerwehrkommandanten, soll die Anzahl der Stellvertreter auf zwei erhöht werden. Diese beiden sollen gleichberechtigt tätig sein. Eine Reihenfolge soll in der Satzung nicht bestimmt werden. Die Aufgabenübertragung und die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche übernimmt der Feuerwehrkommandant im laufenden Geschäft. Eine grundsätzliche Tätigkeitszuordnung soll nicht vorgenommen werden.

Im aktuell überarbeiteten Entwurf wurden alle notwendigen Anpassungen berücksichtigt. Die Änderungen in der Satzung zur Stellvertreterregelung entsprechen im Wesentlichen der Mustersatzung des Gemeindetags.

Für eine bessere Übersicht, wurden sämtliche Änderungen grau hinterlegt.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Schefflenz mit Abteilungen wie vorgelegt zu. Der Entwurf der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Schefflenz, 06.07.2022
131.01

Michaela Knapp

gesehen:

Hermann Rüger
stv. Bürgermeister

Anlagen: Satzungsentwurf

Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr Schefflenz mit Abteilungen

(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

vom 19. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr 2
§ 2 Aufgaben 2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr 3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr 4
§ 6 Altersabteilung 6
§ 7 Jugendfeuerwehr 6
§ 8 Musikabteilung 7
§ 9 Ehrenmitglieder 7
§ 10 Organe der Feuerwehr 7
§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter 7
§ 12 Unterführer 9
§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart 9
§ 14 Feuerwehrausschuss 10
§ 15 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr 10
§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen 11
§ 17 Wahlen 11
§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) 12
§ 19 Inkrafttreten 13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Schefflenz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schefflenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
   - 1.1. Mittelschefflenz
   - 1.2. Oberschefflenz
   - 1.3. Unterschefflenz
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und beim Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –Erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder zu befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen

Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen

beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs.1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses in der Feuerwehr gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und

durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Über diesen Paragraphen hinaus ist die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Schefflenz zu beachten.

§ 8 Musikabteilung

- entfällt -

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant hat bis zu zwei Stellvertreter. Diese sind gleichberechtigt tätig.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des

Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus je einem auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitglied pro aktiver Abteilung der freiwilligen Feuerwehr. Für diese Mitglieder des Ausschusses wird pro aktiver Abteilung je ein Stellvertreter gewählt, der das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Feuerwehrausschuss vertritt.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten) und deren Stellvertreter und
- der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 15 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- entfällt -

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zu kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten deren Vertreter bzw. Vertretungen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. September 2019 außer Kraft.

Schefflenz, den 19.07.2022
131.01

Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	**GR-Sitzung vom 19.07.2022**
Bearbeitung: Hauptamt	**TOP 5 öffentlich**

Zustimmung des Gemeinderats nach § 8 Feuerwehrgesetz und § 10 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Schefflenz zu den Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Schefflenz vom 09.07.2022

Am 09.07.2022 werden bei der Freiwillige Feuerwehr Schefflenz im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung die Wahlen durchgeführt. Nach den oben genannten Vorschriften bedürfen die Wahlen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Zur Neuwahl stehen dieses Jahr folgende Positionen an:

Ausschussmitglieder und Ersatz-Ausschussmitglieder der Abteilungen Oberschefflenz, Mittelschefflenz und Unterschefflenz
Stellvertretender Abteilungskommandant Oberschefflenz
Abteilungskommandant und stellvertretender Abteilungskommandant Mittelschefflenz
Abteilungskommandant und stellvertretender Abteilungskommandant Unterschefflenz
Zweiter stellvertretender Feuerwehrkommandant Gesamtwehr

Die Ergebnisse der Wahl werden in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu der Wahl. Die Amtszeit der Gewählten beträgt 5 Jahre und endet mit Ablauf des 18.07.2027.

Nach Erteilung der Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt der Bürgermeister die Gewählten und händigt ihnen die Bestellungsurkunde aus.

Schefflenz, 01.07.2022

131.17

Michaela Knapp

gesehen:

Hermann Rüger
stv. Bürgermeister

Informationsvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	**GR-Sitzung vom 19.07.2022 TOP 6 öffentlich**
Bearbeitung: Hauptamt	

LEADER Kosten-Nutzen-Analyse der geförderten Maßnahmen in Schefflenz

Die LEADER-Geschäftsstelle Mosbach hat ein Factsheet zur Kosten-Nutzen-Analyse der geförderten Maßnahmen in der Gemeinde Schefflenz erstellt.
Herr Säurle von der Geschäftsstelle wird in der Sitzung anwesend sein und die Analyse vorstellen.

Beschlussempfehlung:

Schefflenz, den 8. Juli 2022

790.38

Katrin Weimer

gesehen:

Hermann Rüger
1. Bürgermeister-Stellvertreter

Anlagen: 0

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	**GR-Sitzung vom 19.07.2022 TOP 7.1 öffentlich**
Bearbeitung: Bauamt	

Erweiterung des Kindergarten Oberschefflenz
- Vergabe der Elektroarbeiten -

Die Elektroarbeiten für den Erweiterungsbau beim Kindergarten Oberschefflenz wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Submission für die Arbeiten findet am Mi. 13.07.2022 um 14.00 Uhr statt.
Nach Durchführung der Submission und der Prüfung und Wertung der Angebote werden wir per Mail oder Tischvorlage einen Vergabevorschlag ausfertigen um den Auftrag in der Sitzung erteilen zu können.

Beschlussempfehlung:

Erfolgt in der Tischvorlage.

Schefflenz, den 8. Juli 2022

461.011 TA 6.8 BV Vergabe Elektroarbeiten

Muthny

Anlagen:

gesehen:

Hermann Rüger
Bürgermeister-Stellvertreter

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	**GR-Sitzung vom 19. Juli 2022**
Bearbeitung: Hauptamt	**TOP** 7.2 **öffentlich**

Neuanlage vorderer Spielbereich Kindergarten Guter Hirte Mittelschefflenz
– Vergabe der Spielgeräte –

Im Rahmen der Neugestaltung des vorderen Spielbereichs sollen neue Spielgeräte angeschafft werden. Aufgrund der langen Lieferzeiten sollen die Spielgeräte in der Juli-Sitzung des Gemeinderats beauftragt werden. Die Arbeiten für den Tiefbau werden in der September-Sitzung vergeben; die Umsetzung der Maßnahme ist im Oktober 2022 geplant.

Mit dem Kindergartenteam sind bei 3 Firmen Spielgeräte angefragt worden.

1. Spielkombination Firma Boerplay = 24.715,82 Euro brutto
2. Spielkombination Firma Sauerland = 24.940,90 Euro brutto
3. Firma Proludic = kein Angebotpreis

Die Anlagen sind sowohl für Kleinkinder als auch für die größeren Kinder bespielbar. Das Team des Kindergartens Guter Hirte hat sich für die Boerplay Spielkombination entschieden, da diese Anlage von allen Seiten bespielbar ist und somit die meisten Kinder zeitgleich spielen können. Die Anlage von Saueland kann dies nicht leisten. Die Firma Proludic hat kein Angebot abgeben, obwohl die Verwaltung mehrmals nach gefragt hat.

Als Option, dass der Bauhof den Aufbau nicht leisten kann, wurde ein Aufbauservice angefragt. Nur die Firma Boerplay kann einen wirtschaftlichen Aufbauservice anbieten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4.197,13 Euro brutto.

Beschlussempfehlung:
Der Gemeinderat vergibt den Auftrag an die Firma Boerplay von 24.715,82 Euro. Optional stimmt der Gemeinderat dem Auftrag für den Aufbauservice in der Höhe von 4.197,13 Euro zu.

Schefflenz, den 8. Juli 2022

461.11

i. V.

Otto Sommer

gesehen:

Hermann Rüger
Bürgermeister-Stellvertreter

Anlagen: 0